

BGHW

Berufsgenossenschaft Handel
und Warendistribution

G e f a h r t a r i f

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2013

Vorbemerkungen

Zur Abstufung der Beiträge hat die Berufsgenossenschaft einen Gefahrtarif aufzustellen (§ 157 Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Der Gefahrtarif ist Grundlage der Beitragsberechnung.

Der Gefahrtarif enthält die Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Teil I des Gefahrtarifs stellt jedoch keine abschließende Aufzählung dar. Eine alphabetische Aufzählung der Unternehmensarten finden Sie unter www.bghw.de. Der Gefahrtarif Teil I enthält auch die für die Unternehmensarten geltenden Gefahrklassen. Diese werden für die in Tarifstellen zusammengefassten Fahrgemeinschaften berechnet. Die dort aufgeführten Unternehmensarten sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelten und den Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von vier Jahren und den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen. Für den Gefahrtarif 2013 sind dies die Jahre 2008 bis 2011.

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der bei ihr vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbebezirk per Veranlagungsbescheid vor. Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahr- tarifstelle	A Gewerbe- zweige der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	Gefahr- klasse
1	Handel mit Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Fleisch, Fleischereibedarf, Gewürzen, Kaffee, Tee, Bäckereibedarf u. dgl.), Dürren, Süßwaren, Tabakwaren, Getränken aller Art; Weinkellereien; Lebensmittelsortimentshandel (z. B. Lebensmittel zusammen mit Textilien, Drogeriewaren, Haushaltswaren, Wasch- und Reinigungsmitteln, Elektrogeräten u. dgl., Lebensmitteldiscounter) Handel mit Zeitungen/Zeitschriften aus Verkaufsräumen (ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl.)	2,55
2	Handel mit Textilien, Heimtextilien, Wäsche, Schuhen, Lederwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren, Wasch-, Reinigungs- und Putzmitteln, Malereibedarf (Farben, Pinsel, Tapeten u. dgl.), Haushalts-, Plastik-, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Papier-, Schreib- und Spielwaren, Pappe, Geschenkartikeln, Musikinstrumenten, Sport-, Campingartikeln, Jagdbedarf, Uhren, Schmuck, Gold-, Silberwaren; Handel mit Büchern; Lesezirkel	1,49
3	Handel mit Möbeln, Gemälden, Antiquitäten, sanitären Einrichtungen	2,06
4	Handel mit elektronischen Geräten, Unterhaltungs- und Telekommunikationselektronik, Elektrogeräten einschl. Zubehör, Hard- und Software, Online-Medien, Bürobedarf, Eisen- und Metallkurzwaren, optischen, akustischen und feinmechanischen Erzeugnissen, Automaten; Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten, pharmazeutischen Erzeugnissen (apothekenpflichtige und vergleichbare Waren), orthopädischen Artikeln, Verlage ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl., Zeitungs-/Zeitschriftenhandel, soweit nicht zu den Tarifstellen 1 oder 12 gehörend Filmverleih	0,86
5	Handel mit Maschinen, Motoren, Fahrzeugen, maschinellen Einrichtungen aller Art (Klima-, Kühl-, Heizungs- und Lüftungsanlagen u. dgl.), Fahrrädern einschl. Ersatzteilen und Zubehör, Krafträdern einschl. Ersatzteilen und Zubehör (auch Schutzbekleidung u. dgl.), Reifen	2,36
6	Handel mit Baustoffen, Bauelementen, Isolier- und Dämmstoffen, Holz (Nutzholz, Schnittholz, Furniere u. dgl.); Bau-, Heimwerkermärkte, Holzfachmärkte mit den in diesen Unternehmensarten üblichen Warensortimenten; Handel mit Glas (Flach-, Fenster-, Spiegelglas, Kunstglas u. dgl.), Blumen, Pflanzen, Sämereien, zoologischen Artikeln, Ziertieren, Fellen und Häuten	2,92
7	Handel mit Brennstoffen (Kohlen, Holz, Holzpellets u. dgl., Heizöl in Verbindung mit Festbrennstoffen), Getreide, Saatgut, Futter- und Düngemitteln, Mühlenerzeugnissen, Kartoffeln u. dgl.; Handel mit und Verleih von Zelten und Planen	4,01
8	Handel mit Mineralölen, Mineralfetten, Kraftstoffen, Chemikalien und Gasen	1,71
9	Handel mit Eisen, Stahl und Metallen einschl. Kunststoffserzeugnissen und Halbfabrikaten (Bleche, Röhren, Drahtseile, Stab- und Profilmaterial u. dgl.), Behältern	2,38
10	Tankstellen mit und ohne Shop	3,04
11	Handel mit Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffen aller Art (Papier, Textilien, Kunststoffe u. dgl.) einschl. Sortierung, Schrott, Altmetallen (Nichteisen-Metalle) und Rohmetallen Autoverwertungen Elektro-/Elektronikverwertungen Handel mit Vieh (Groß- und Kleinvieh, sonstige Tiere); Viehagenturen	6,03
12	Handel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Verlage mit Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; ambulanter Handel mit Zeitungen und Zeitschriften; Verteilung von Werbeschriften	8,46
13	Speditions- und Lagereiunternehmen Umschlags- und Ladungsbefestigungsunternehmen Waren-, Ladungs- und Qualitätskontrollunternehmen, Be- und Entladeunternehmen Sonstige Handelshilfsleistungen, ähnliche Unternehmen	3,52
14	B Unternehmen ohne Warenumgang Unternehmen der Tarifstellen 1-13, die ausschließlich ohne Warenlager und ohne Transportmittel sowie ohne maschinelle Einrichtungen geführt werden und in denen eine Behandlung und Handhabung von Waren (Lagerung, Verpackung, Sortierung, Auslieferung u. dgl.) nicht stattfindet	0,54

II. Veranlagungsbestimmungen

1. Teil I ist nach Gewerbebezweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig richtet sich nach der Art der behandelten oder gehandhabten Waren oder der Art der gewerbetypischen Tätigkeiten.
2. (1) Jedes Unternehmen wird zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen veranlagt.

(2) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I Abschnitt A genannten Tarifstellen angehören oder deren Gefahrklassen nach Nr. 3 oder Nr. 5 festzusetzen sind, so wird jeder Teil gesondert veranlagt.

(3) Sind die Versicherten in den einzelnen Unternehmensteilen wechselseitig (durcheinander) beschäftigt, so ist für die Veranlagung des Unternehmens bzw. der Unternehmensteile die Tarifstelle nach Teil I Abschnitt A maßgebend, deren arbeitsmäßiger Anteil 70 vH oder mehr beträgt. Tarifstellen mit Anteilen unter 10 vH bleiben unberücksichtigt.

(4) Erreicht keine Tarifstelle diesen Anteil, wird eine durchschnittliche Gefahrklasse entsprechend den arbeitsmäßigen Anteilen der einzelnen Unternehmensteile berechnet. Anteile unter 10 vH bleiben unberücksichtigt.

(5) Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenhandelsunternehmen bzw. -verlag kann nicht gleichzeitig als Unternehmen "mit Auslieferung durch Zusteller" und "ohne Auslieferung durch Zusteller" veranlagt werden.

(6) Ein Unternehmen kann mit einem Gewerbebezweig nicht gleichzeitig nach Teil I Abschnitt A und nach Teil I Abschnitt B veranlagt werden.
3. (1) Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.

(2) Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene vorletzte Jahr maßgebend.
4. Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.
5. Für Unternehmen, die nicht zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen gehören, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Gewerbebezweige fest.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

Berlin, den 06. Juni 2012

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. Andreas Ratzmann

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel am 6. Juni 2012 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2013 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 5. September 2012

III 1-69290.50-1866/2010

(Siegel)

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Meurer